

ZWEITER NACHTRAG 13 DEZEMBER 2012



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

ZWEITER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012
in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 4. September 2012

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 27. Februar 2007, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 13. Dezember 2012

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Zweiter Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und sollte stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 04. September 2012, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständiger Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 26. Juni 2012 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei Billigung des Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Solidität der Geschäftstätigkeit oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Der Basis-Prospekt sowie der diesbezügliche Nachtrag und die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Der ungeprüfte Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2012 per 30. September 2012 des RBI-Konzerns wird hinsichtlich der in Punkt 3) i) des gegenständlichen Nachtrags genannten Seiten per Verweis in den Basis-Prospekt aufgenommen und wurde ebenso auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Der gegenständliche **Zweite Nachtrag**, datiert mit 13. Dezember 2012, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Zweiten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Zweite Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Zweiten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Zweiten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Zweite Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt und ist über die Website der Emittentin www.rbinternational.com unter dem Punkt Investor Relations - Debt Issuance Programme abrufbar.

Die Veröffentlichung des Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß Art. 16 Absatz 2 der ProspektRL (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU) bzw. gemäß den in dessen Ausführung ergangenen und jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen:

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung von Wertpapieren einer RBI-Emission zugesagt haben, können diese Zusage gemäß Artikel 16 Abs. 2 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Abs. 2 des luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, somit bis zum Ablauf des 17. Dezember 2012, widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich der Prospekt und diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der neue Umstand, die Unrichtigkeit oder

Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Angaben des gegenständlichen Nachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben betreffen und welche die Beurteilung der vom Basis-Prospekt erfassten RBI-Emissionen gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) beeinflussen könnten, berechtigen – sofern der Prospekt ein öffentliches Angebot einer RBI-Emission betrifft - Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen.

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die beabsichtigen, von ihrem Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

Hier verwendete Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, sowie im Ersten Nachtrag datiert per 04. September 2012, definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Zweiten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Zweite Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Zweiten Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Zweiten Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Zweiten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012, in der Fassung des Ersten Nachtrags, basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

1) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-115 bis Seite III-116 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, Kapitel 7.1. **"Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.)"**

i) wird auf der Seite III-116 der Text mit der Überschrift **"Sanktionen der Europäischen Union betreffend Weißrussland"** vollständig gestrichen.

ii) wird auf der Seite III-116 der Text unter der Überschrift **"Jüngste Entwicklungen in Ungarn"** vollständig ersetzt wie folgt:

"Die Wirtschaftslage in Ungarn bleibt schwierig. Maßnahmen zur Restrukturierung der Raiffeisen Bank in Ungarn (Raiffeisen Bank Zrt.) laufen, wobei neben selektiver Portfolioreduktion und einem starken Fokus auf Inkasso und Kreditrestrukturierungen auch der Abbau von Vollzeitäquivalenten sowie die Reduktion von Geschäftsstellen geplant sind. Die zukünftige strategische Positionierung und Organisationsstruktur der Raiffeisen Bank Ungarn wird einer Prüfung unterzogen.

Im Dezember 2011 hat das Ungarische Schatzamt (Hungarian State Treasury) die Finanzgebarung auf Länderebene (county municipalities) übernommen. In diese Maßnahme wurde jedoch die Ebene der Gemeinden und Städte nicht einbezogen. Derzeit sind in Ungarn Diskussionen im Gange, auch die Ebene der Städte und Gemeinden im Wege eine Schuldenübernahme durch die ungarische Zentralregierung miteinzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung sowie die Bedingungen einer solchen Schuldenübernahme stehen jedoch noch nicht fest, es wurden noch keine finalen Entscheidungen getroffen. Die Raiffeisenbank Ungarn hatte per Ende September 2012 ein aushaftendes Volumen gegenüber lokalen ungarischen Kommunen in der Höhe von umgerechnet ca. EUR 808 Millionen in der Form von Anleihen und Krediten. Ungefähr 70% dieses aushaftenden Volumens ist in CHF und EUR denominiert. Dieses Portfolio als auch das schwierige wirtschaftliche und politische Umfeld in Ungarn stehen unter permanentem Monitoring durch das Risikomanagement der Emittentin. Aufgrund der Unsicherheit der zukünftigen Entwicklung ist es aus heutiger Sicht schwierig, die möglichen negativen Auswirkungen auf die Emittentin abzuschätzen.

Im September 2011 hat Ungarn ein Gesetz beschlossen (das sog. "Home Protection Law"), das ungarischen Fremdwährungs-Kreditnehmern ermöglichte, ihre hypothekarisch gesicherten Fremdwährungs-Kredite zu festgelegten Wechselkursen, die erheblich unter den Marktkursen lagen, frühzeitig zurückzuzahlen. Diese mit 31. Dezember 2011 ausgelaufene Maßnahme hat bei der RBI zu beträchtlichen Verlusten aus diesen Krediten geführt.

In der Zwischenzeit wurde in Ungarn ein neues Programm zugunsten von Kreditnehmern mit hypothekarisch gesicherten Fremdwährungskrediten ("FX-Kreditnehmern") vorbereitet. Dieses "Exchange Rate Protection Scheme" kann von FX-Kreditnehmern bis Ende 2012 genutzt werden. Für jene FX-Kreditnehmer, die sich für dieses Programm entschieden haben, wird der Betrag der monatlichen Rückzahlung (Kapital und Zinsen) zu einem fixen Wechselkurs von 250 EUR/HUF bzw. 180 CHF/HUF festgelegt. Die über den fixierten Wechselkurs hinausgehenden Rückzahlungsbeträge werden auf ein Zwischenkonto ("Buffer-Konto") gebucht, wobei der FX-Kreditnehmer weiterhin Rückzahlungen auf den Kapitalanteil hinsichtlich dieses Betrages zu leisten hat, während der Zinsanteil auf diesem Buffer-Konto zu gleichen Teilen von der ungarischen Regierung und den Banken zu tragen ist. Sollten die Wechselkurse über 340 EUR/HUF bzw. 270 CHF/HUF hinausgehen, wird die ungarische Regierung 100% des Zinsanteils auf dem Buffer-Konto übernehmen. Bei einer Partizipationsrate der FX-Kreditnehmer von 100% an diesem Programm wird im worst case ein daraus resultierender negativer Effekt für den RBI-Konzern in der Höhe von insgesamt EUR 25 Millionen auf den Zinsüberschuss über die nächsten 5 Jahre erwartet."

- ii) wird auf der Seite III-116 als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Entwicklungen in Slowenien

Die Emittentin redimensioniert ihre Aktivitäten in Slowenien, wobei der Fokus auf werthaltige Segmente wie Multi-Nationale Kunden und gehobene Privatkunden gelegt wird. Die neue Strategie zielt darauf ab, das Geschäftsvolumen bezogen auf Aktiva und Mitarbeiter bis 2015 auf ein Drittel zu reduzieren. Aus heutiger Sicht wird RBI ihre Präsenz in Slowenien aufrechterhalten."

- 2) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-116 bis Seite III-120 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, Kapitel 7.2. **"Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften"**

- i) wird auf den Seiten III-116 bis III-117 der Text unter der Überschrift **"Bankenabgaben:"** vollständig ersetzt wie folgt:

"Verschiedene Länder haben bereits bankenspezifische Steuern oder Abgaben eingeführt:

In Ungarn wurde 2010 eine Bankenabgabe eingeführt. Diese wird auf Basis der Bilanzsumme berechnet. Die für das Jahr 2012 erwartete Ergebnisbelastung für den RBI-Konzern liegt bei EUR 40 Millionen. Eine Finanztransaktionssteuer soll im Jahr 2013 eingeführt werden, wonach ab dem 01. Jänner 2013 Finanztransaktionen mit 0,2% besteuert werden sollen. Dadurch wird eine negative Auswirkung auf den RBI-Konzern von bis zu EUR 35 Mio. erwartet. Aus heutiger Sicht nehmen wir an, dass ein Teil davon an die Kunden weiterverrechnet werden kann. Entgegen bisheriger Ankündigungen soll die Einführung der Finanztransaktionssteuer nicht zu einer Senkung der Bankenabgabe führen, die erwartete Ergebnisbelastung für den RBI-Konzern durch die Bankenabgabe in Ungarn für 2013 wird daher weiterhin bei EUR 40 Mio. liegen.

In Österreich wurde im Dezember 2010 eine Bankenabgabe eingeführt, welche mit 1. Januar 2011 wirksam wurde. Diese besteht aus zwei Komponenten, von denen eine auf der Bilanzsumme beruht, die andere auf dem durchschnittlichen Derivat-Volumen im Handelsbuch. Aufgrund der im März 2012 beschlossenen Erhöhung der Bankenabgaben wird für den RBI-Konzern eine negative Auswirkung (einschließlich der beschlossenen Erhöhung) von EUR 104 Millionen für das Jahr 2012 als auch für das Jahr 2013 erwartet.

Darüber hinaus wurde auch für die Slowakei eine Bankenabgabe eingeführt, die voraussichtlich zu einer Ergebnisbelastung des RBI-Konzerns von rund EUR 30 Millionen für das Jahr 2012 führen wird. Für das Jahr 2013 wird eine Ergebnisbelastung des RBI-Konzerns von rund EUR 35 Millionen für die Slowakei erwartet.

In Slowenien wurde ebenfalls eine Bankenabgabe von 0,1%, berechnet auf der Bilanzsumme, eingeführt. Für den RBI-Konzern wird mit einer Ergebnisbelastung von EUR 1 Million für das Jahr 2012 gerechnet.

Auch andere Länder, in denen der RBI-Konzern tätig ist, wie z.B. Polen, überlegen bzw. planen derzeit die Einführung ähnlicher Bankenabgaben."

- ii) wird auf Seite III-120 als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Bankenunion

Auf europäischer Ebene werden Pläne zur Vertiefung der wirtschaftlichen und monetären Integration, einschließlich einer Bankenunion, diskutiert. Unter dem Begriff „Bankenunion“ werden Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Regelwerks und der Rahmenbedingungen für Banken sowie der Zentralisierung der Bankenaufsicht verstanden. Die vier Pfeiler der Bankenunion sollen insbesondere umfassen: die Errichtung eines einheitlichen, bei der Europäischen Zentralbank („EZB“) angesiedelten, Bankenaufsichtsmechanismus, ein einheitliches Regelwerk für Finanzinstitute im Binnenmarkt, die Stärkung der Einlagensicherungssysteme und die Einführung nationaler Bankenabwicklungsfonds.

Aussagen über den Zeitpunkt und die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung können nicht getroffen werden, da der Rechtsrahmen noch unsicher ist und innerhalb Europas Auffassungsunterschiede und Unstimmigkeiten herrschen. Die Auswirkungen auf die Emittentin, die als Cross-Border Bank in Euro-Zonen-Mitgliedsstaaten als auch in solchen Staaten, die nicht an der Bankenunion teilnehmen werden, operiert, können noch nicht abgeschätzt werden."

3) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-132 bis III-136 des Basis-Prospektes in der Fassung des Ersten Nachtrags, Kapitel **11. "FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN"** wird

i) auf Seite III-132 unter **11.1. "Historische Finanzinformationen"** in der Aufzählung „**In Verweisform aufgenommene Dokumente**“ als erster Bullet – Point ergänzt:

" • "Ungeprüfter Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2012 per 30. September 2012 der RBI mit ihren gemäß IFRS in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen ("**RBI-Konzern**")): Gesamtergebnisrechnung, Seite 56-58; Bilanz, Seite 59; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 60; Kapitalflussrechnung, Seite 60; Segmentberichterstattung, Seiten 61-65; Anhang und Erläuterungen, Seite 66-98.

Der genannte ungeprüfte Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2012 per 30. September 2012 des RBI-Konzerns wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Nachtrags bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 3) i)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte ungeprüfte Zwischenbericht wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht."

ii) auf Seite III-133 unter Punkt **11.5. "Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen"** in Unterpunkt **11.5.1** folgender Absatz eingefügt:

"Für den RBI-Konzern wurde ein ungeprüfter Zwischenbericht 1. bis 3. Quartal 2012 per 30. September 2012 am 28. November 2012 veröffentlicht. Dieser ist auf der Website der Emittentin unter www.rbinternational.com im Bereich Investor Relations abrufbar.

Der genannte Zwischenbericht wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Nachtrags bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 3) i)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte Zwischenbericht wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht."

iii) auf Seite III-134 bis III-Seite 136 unter Punkt **11.6. "Gerichts- und Schiedsverfahren/Verwaltungsverfahren und sonstige drohende Rechtsstreitigkeiten/staatliche Interventionen"**

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) die im Zeitpunkt der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben. " wird in der Aufzählung "**Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:**" als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Verfahren der Finanzmarktaufsicht (FMA) gegen Mitglieder des Vorstands der RBI

Im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens der FMA wurde an alle Mitglieder des ehemaligen RI Vorstandes, vier davon heute Mitglieder des Vorstandes der RBI, die Berufungsentscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats („UVS“) zugestellt. Die FMA hatte den Vorständen vorgeworfen, Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem Merger (UMSTRUKTURIERUNG) von RZB und RI nicht rechtzeitig im Wege einer Ad-Hoc-Meldung veröffentlicht und die FMA und die Wiener Börse vor Versand dieser Ad-Hoc-Meldung nicht rechtzeitig informiert zu haben.

Demgegenüber ist die RBI der Rechtsauffassung, dass im November 2009, als das Projekt im Vorstand

der RZB besprochen wurde, die tatsächliche Umsetzung des Mergers (UMSTRUKTURIERUNG) noch nicht einmal im Ansatz greifbar war und eine Information der Öffentlichkeit, ohne konkrete Tatsachen präsentieren zu können, einen gravierenden wirtschaftlichen Nachteil für das Unternehmen dargestellt hätte. Eine Ad-Hoc-Mitteilungspflicht entsteht erst, sobald eine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit für das zugrundeliegende Ereignis eingetreten ist.

Aus Sicht der RBI handelt es sich um eine überraschende Rechtsmeinung der FMA in einer ungeklärten Rechtsfrage. Auch und gerade zur Herstellung von Rechtssicherheit auf diesem Gebiet wurden daher Rechtsmittel gegen die Straferkenntnisse ergriffen. Der UVS folgte in seinem Bescheid jedoch vollinhaltlich der FMA. Die betroffenen Vorstandsmitglieder werden nun eine Beschwerde bei den Gerichtshöfen letzter Instanz einbringen."

iv) auf Seite III-136 unter Punkt **11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin** " der vorhandene Absatz ersetzt wie folgt:

"Abgesehen von den im Kapitel 7 "**TREND INFORMATION**" auf den Seiten III-115 ff. dargelegten Ereignissen hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem 30. September 2012 gegeben."